

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

22.08.2009

7.36.09 Nr. 1

Spezielle Ordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften,
Ökotrophologie und Umweltmanagement

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 04.07.2007	Präsident 24.08.2009	Wintersemester 2007/2008
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR 09: 09.09.2009	Präsident 29.06.2010	09.09.2010
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR 09: 05.05.2010 und 16.07.2010	Präsident 14.09.2010	03.11.2010

Spezielle Ordnung

(Studien- und Prüfungsordnung)

des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement

der Justus-Liebig-Universität Gießen

für seine Studiengänge mit den Abschlüssen "Bachelor of Science"(B.Sc.) „Agrarwissenschaften“, "Bachelor of Science"(B.Sc.) „Ernährungswissenschaften“, "Bachelor of Science"(B.Sc.) „Ökotrophologie“ und "Bachelor of Science"(B.Sc.) „Umweltmanagement“ sowie mit den Abschlüssen "Master of Science"(M.Sc.) „Ernährungswissenschaften“, "Master of Science"(M.Sc.) „Haushalts- und Dienstleistungswissenschaften“, "Master of Science"(M.Sc.) „Ernährungsökonomie“, "Master of Science"(M.Sc.) „Pflanzenproduktion“, "Master of Science"(M.Sc.) „Nutztierwissenschaften“, "Master of Science"(M.Sc.) „Agrarökonomie und Betriebsmanagement“ "Master of Science"(M.Sc.) „Umwelt- und Ressourcenmanagement“ und "Master of Science"(M.Sc.) „Agrobiotechnology“ vom 17.10.2007, geändert am 10.12.2008, unter Beachtung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU Gießen“ vom 18.07.2008 und als Novellierung der Prüfungsordnung des Fachbereichs 09 vom 20.06.2001.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs 09	22.08.2009	7.36.09 Nr. 1	S. 2
---	------------	----------------------	------

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Studiengänge des Fachbereichs 09 Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen vermitteln die wissenschaftlichen Grundlagen in den vom FB 09 vertretenen Fachgebieten, und können mit den berufsqualifizierenden Abschlüssen „Bachelor of Science“ und dem forschungsorientierten „Master of Science“ abgeschlossen werden.

(2) Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ wird festgestellt, ob die Studierenden im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung:

- a) ein anwendungsbezogenes Grundlagenwissen besitzen,
- b) über praxisorientierte Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügen,
- c) die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und
- d) die methodischen und sozialen Fähigkeiten erworben haben, um in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

(3) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ wird festgestellt, ob die Studierenden im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung:

- a) die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in interdisziplinärer Sicht verbinden können,
- b) die Fähigkeiten besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einordnen und bewerten zu können und
- c) die notwendigen Schlüsselqualifikationen besitzen, um als Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler in einem spezifischen Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

(3) Die Bezeichnung von Personen und Funktionsträgern in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Frauen führen die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form: außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Beisitzerin oder Beisitzer, Betreuerin oder Betreuer, Dekanin oder Dekan, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Kandidatin oder Kandidat, Präsidentin oder Präsident, Privatdozentin oder Privatdozent, Professorin oder Professor, Prüferin oder Prüfer, Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterin oder Vertreter, Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, Studentin oder Student, Zuhörerin oder Zuhörer.

§ 3 Studienaufbau

(1) Die Erarbeitung der Studieninhalte findet in Modulen statt. Zu jedem Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt.

(2) Die Masterstudiengänge sind konsekutiv zum Bachelor-Studiengang.

(3) Der Studienaufbau ist im Studienverlaufsplan und die Studieninhalte sind in Modulbeschreibungen (s. Anlagen 1 und 2) festgelegt.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt für das Studium zum Bachelor of Science sechs Semester, für das Studium zum Master of Science vier Semester.

§ 4 Bachelor-Studiengang

(1) Die Studiengänge können nur im Wintersemester begonnen werden. Das Bachelor-Studium umfasst 180 ECTS. Es wird mit dem Thesis-Modul abgeschlossen.

(2) Es werden vier Bachelorstudiengänge angeboten:

1. Bachelor of Science (B.Sc.) Agrarwissenschaften
2. Bachelor of Science (B.Sc.) Ernährungswissenschaften
3. Bachelor of Science (B.Sc.) Ökotrophologie und
4. Bachelor of Science (B.Sc.) Umweltmanagement.

(3) Jeder Studiengang enthält für jede Studienrichtung einen Kern- und einen Profildbereich. Die Kernkompetenz umfasst die in der gewählten Studienrichtung vorgeschriebenen Kernmodule, die Profilbildung erfolgt durch die gewählten Profilmodule.

§ 5 Master-Studiengang

(1) Die Studiengänge sollten im Wintersemester begonnen werden. Das Master-Studium umfasst 120 ECTS und wird mit dem Thesis-Modul abgeschlossen.

(2) Im Master-Studiengang stehen acht Studienrichtungen zur Wahl:

1. Master of Science (M.Sc.) Ernährungswissenschaften
2. Master of Science (M.Sc.) Haushalts- und Dienstleistungswissenschaften
3. Master of Science (M.Sc.) Ernährungsökonomie
4. Master of Science (M.Sc.) Pflanzenproduktion
5. Master of Science (M.Sc.) Nutztierwissenschaften
6. Master of Science (M.Sc.) Agrarökonomie und Betriebsmanagement
7. Master of Science (M.Sc.) Umwelt- und Ressourcenmanagement
8. Master of Science (M.Sc.) Agrobiotechnology (Unterrichtssprache Englisch)

(3) Der Studiengang enthält einen Kern- und einen Profildbereich. Die Kernkompetenz umfasst die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Kernmodule, die Profilbildung erfolgt durch die gewählten Profilmodule.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs 09	22.08.2009	7.36.09 Nr. 1	S. 4
---	------------	----------------------	------

Angelegenheiten, die nicht durch die Prüfungsordnung seinem Vorsitzenden, dem Fachbereichsrat oder dem Praktikumsausschuss übertragen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren, die unterschiedlichen Studienrichtungen angehören sollen, zwei Studierenden und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt.

Die Amtszeit der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren.

(4) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen, die Verteilung und Bearbeitungsdauer der Bachelor- und Master-Thesis sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Prüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer, diese die Beisitzer. Er gibt die Namen der Prüfer zu Beginn jeden Semesters per Aushang bekannt (Prüferliste). Er kann diese Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern können nur Personen nach § 23 Abs. 3 HHG bestellt werden. Emeritierte sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren dürfen nur mit ihrer Einwilligung zu Prüfern bestellt werden.

(3) Zum Beisitzer einer Prüfung im Rahmen des Bachelor-Studiums darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger der Justus-Liebig-Universität ist und den Bachelor-Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zum Beisitzer einer Prüfung im Rahmen des Master-Studiums darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger der Justus-Liebig-Universität ist und den Master-Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Bei letztmaligen Wiederholungen einer Prüfung ist in jedem Fall eine Bewertung durch zwei Prüfer erforderlich. Für die letztmalige Prüfung wird von dem Kandidaten mit dem Modulverantwortlichen die Prüfungsform vereinbart.

§ 8 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Module angerechnet, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn den Anforderungen des entsprechenden Studiums am Fachbereich 09 der Justus-Liebig-Universität Gießen im Wesentlichen entsprochen wird. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs 09	22.08.2009	7.36.09 Nr. 1	S. 5
---	------------	----------------------	------

(2) Studienleistungen in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen können bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden. Vor der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studien, die außerhalb des ECTS erbracht wurden, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sollen beachtet werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(4) Über die Anerkennung nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Anerkennung in zweifelsfreien Fällen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss in Zweifelsfällen ein Fachgespräch ansetzen. Der Prüfungsausschuss beauftragt zwei Professoren des Fachbereichs mit der Durchführung des Fachgesprächs.

(6) Werden bei Quereinsteigern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Maximal zwei Drittel der erforderlichen Studienleistungen können von Studiengängen außerhalb der JLU Gießen anerkannt werden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzusehen.

§ 9 Modulprüfung

Die Modulprüfung besteht entweder aus einer modulabschließenden Prüfung oder aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen. Die Form der Prüfung ist in der Modulbeschreibung angegeben. Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass jede modulbegleitende Prüfung bestanden sein muss. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden.

(2) Modulabschließende Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Die Übereinstimmung von Modulhalten und Prüfungsinhalten wird sichergestellt.

(3) Immer dann, wenn das Gesamtergebnis der modulbegleitenden Prüfungen zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls führen würde, bedarf es einer Ausgleichsprüfung. Die Ausgleichsprüfung bezieht sich auf die nicht bestandene(n) modulbegleitende(n) Prüfung(en) und muss dieser bzw. diesen gleichwertig sein. Sie findet als Klausur und/oder als mündliche Prüfung statt. Für jede nicht bestandene Teilprüfung beträgt die Dauer der Klausur mindestens 45 Minuten, die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt jeweils mindestens 15 Minuten; die Modulbeschreibung enthält eine entsprechende Regelung. Die Punktzahl der betreffenden Teilprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Punkten aus dem ersten Prüfungsversuch und den Punkten aus der Ausgleichsprüfung errechnet. Verzichtet der bzw. die Studierende auf die Ausgleichsprüfung oder wird diese nicht bestanden oder führt ihr Bestehen nicht zum Bestehen der modulbegleitenden Prüfungen insgesamt, ist das Modul erstmalig nicht bestanden.

§ 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bewertet.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs 09	22.08.2009	7.36.09 Nr. 1	S. 6
---	------------	----------------------	------

(3) Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bewertet.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 1 bis 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Kandidat innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Geprüften schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Zulassung zum Modul sowie Anmeldung und Rücktritt zur Modul-Prüfung

(1) Für die Teilnahme an Kern- und Profilmodulen meldet sich der Studierende verbindlich bis zum Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters bei dem jeweiligen Modulverantwortlichen an. Bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit wird dem Studierenden verbindlich die Teilnahme an dem Modul zugesagt oder abgelehnt. Abgelehnte Studierende können eine Zulassung zu noch freien Plätzen anderer Module dann noch beantragen. Mit der Mitteilung über die Zulassung erhalten die Studierenden Basismaterial zu dem im Folgesemester angemeldeten Modul. Dieses ist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters durchzuarbeiten und stellt eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul dar.

(2) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Für Blockmodule oder die Erbringung von Teilleistungen in einem Modul können die Anmeldefristen verkürzt werden.

(3) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Blockmodule können die Anmeldefristen verkürzt werden.

(4) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nach der Anmeldung bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Prüfungsperiode ohne Angabe von Gründen möglich.

(5) Der Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe ist auf Antrag möglich.

§ 12

Anmeldung und Zugang zu Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Der Fachbereich 09 schafft auf der Grundlage der von ihm erlassenen speziellen Ordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, dass die Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit die für den Abschluss erforderlichen Voraussetzungen erwerben können.

(2) Soweit für einzelne verpflichtende Module die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss der modulanbietende Fachbereich auf Antrag der/des betreffenden Fachgebiete/s die Kapazität des Moduls überprüfen. Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen verfügbarer Budgetmittel geeignete Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen.

(3) Stehen zu einer überfüllten Lehrveranstaltung oder einem überfüllten Modul gleichwertige Lehrveranstaltungen im selben oder Folgesemester zur Verfügung, deren Besuch den Studierenden nach Angebotszeit möglich ist, können Studierende auf diese Veranstaltungen verwiesen werden. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

(4) Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der jeweils gültigen Kapazitätsverordnung. Für Veranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Laborverfahren oder wenn auf die Situation Dritter Rücksicht genommen werden muss, gelten diese Grenzen unmittelbar. Auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Für andere Veranstaltungen sind im Bedarfsfall maximal 20 % mehr Studierende zuzulassen. Nur wenn nachweislich andere Veranstaltungsräume nicht zur Verfügung stehen, können auch Faktoren wie die Aufnahmekapazität von Räumen die Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer begrenzen.

(5) Die Aufnahmekapazität für praktische Übungen und Kurse ist durch die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Lehrinheit begrenzt. Von den in einer Laborveranstaltung bzw. einem

praktischen Kurs vorhandenen Kursplätzen werden vorab 5 % für Zweitwiederholerinnen oder -wiederholer vorbehalten; sind diese nicht vorhanden, werden diese Plätze in der in Ziffer 1. bis 3. sowie 5. vorgesehenen Reihenfolge zugeteilt.

In folgender Reihenfolge werden berücksichtigt:

1. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Kurs hatten, sich gemeldet haben und keinen Kursplatz erhalten konnten, oder Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Laborpraktikum nicht teilnehmen konnten.
2. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan in diesem Semester einen Anspruch auf den Kurs haben oder in vorangegangenen Semestern hatten, und Studierende, die den Kurs erstmalig ohne Erfolg abgeschlossen haben (Erstwiederholerinnen oder -wiederholer).
3. Übersteigt die Zahl dieser Studierenden die Zahl der nach Zuteilung gemäß Ziffer 1 verbliebenen Kursplätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauf folgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 1.
4. Studierende, die nach dem Studienverlaufsplan erst später einen Anspruch auf den Kurs hätten.
5. Bewerben sich mehrere Zweitwiederholerinnen oder -wiederholer um den für sie reservierten Kursplatz, entscheidet ein Losverfahren. Zweitwiederholerinnen oder -wiederholer sind diejenigen Studierenden, die den Kurs bereits einmal erfolglos wiederholt haben. Sind nach Berücksichtigung von Ziffern 1. bis 3. noch Kursplätze frei, werden auch diese unter den Zweitwiederholerinnen oder -wiederholern verlost. Zweitwiederholerinnen oder -wiederholer werden nicht für kommende Semester vorgemerkt.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Module sind für die Studierenden, die ab 1. Oktober 2009 das Studium beginnen, Noten in folgender Weise zu verwenden:

Note	Benennung	Bewertung
1,0 / 1,3 / 1,7	= sehr gut / very good	= eine hervorragende Leistung,
2,0 / 2,3	= gut / good	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7 / 3,3	= befriedigend satisfactory	/ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7 / 4,0	= ausreichend sufficient	/ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend insufficient	/ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Für alle übrigen Studierenden sind für die Benotung der Module folgende Noten zu verwenden:

Note	Grade	Benennung	Bewertung
1,0 / 1,3	A+ / A	= ausgezeichnet / excellent	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7 / 2,0	B+ / B	= sehr gut / very good	= eine hervorragende Leistung,
2,3 / 2,7 / 3,0	C+ / C / C-	= gut / good	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs 09	22.08.2009	7.36.09 Nr. 1	S. 8
---	------------	----------------------	------

3,3/3,7	D+ / D	=	befriedigend / satisfactory	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0	E	=	ausreichend / sufficient	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	F	=	nicht ausreichend / insufficient	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet wurde.

§ 14 Leistungspunkte (Credit-points)

Für jedes Modul werden sechs Leistungspunkte, für das Praktikum im Bachelorstudiengang werden 18 Leistungspunkte, für das Thesis-Modul im Bachelor-Studiengang zwölf Leistungspunkte, für das Thesis-Modul im Master-Studiengang 24 Leistungspunkte und für das Industriepraktikum in der Masterstudienrichtung Agrobiotechnology 12 Leistungspunkte vergeben.

Abschnitt II: Bachelor-Studiengang

§ 15 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung soll im ersten Semester des Studiums beantragt werden. Der Zulassungsantrag soll schriftlich mindestens acht Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer bei der Anmeldung

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt und
2. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Bachelor-Prüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 16 Zulassungsverfahren und Studienorganisation

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 15 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat die Bachelor-Prüfung im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
4. der Kandidat sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung wird zunächst für drei Semester ausgesprochen. Weitere Voraussetzung für die endgültige Zulassung ist die Vorlage eines durch den Prüfungsausschuss genehmigten Studien- und Prüfungsplanes für die Bachelor-Prüfung, in dem die gewählten Profilmodule verbindlich benannt sind. Der Studien- und Prüfungsplan benennt die geplante Abfolge der Profilmodule und ihre Zuordnung zu den weiteren Studiensemestern. Die Zulassung muss bis zum Ende des dritten Studiensemesters erfolgen. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss bestellt ist. Auf Antrag des Studierenden weist der Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats einen Berater zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden. Bereits abgelegte Module können nicht mehr aus dem Studien- und Prüfungsplan herausgenommen werden.

§ 17

Ziel und Aufbau der Bachelor-Studiengänge

(1) Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Studiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen in den Bereichen:

1. Kernkompetenz (15 Module),
2. Profilbildung (13 Module) und
3. Bachelor-Thesis (1 Modul).

(3) Modulabschließende Prüfungen werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. Es sind drei Prüfungszeiträume vorgesehen:

Der erste Prüfungszeitraum liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des Semesters. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der letzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Der dritte Prüfungszeitraum liegt in der vierten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters. Die Studierenden können ihre modulabschließenden Prüfungen innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Prüfungszeitraums wahrnehmen. Wiederholungsprüfungen sind im zweiten oder dritten Prüfungszeitraum möglich. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.

(4) Der Kandidat muss mindestens während der Ableistung der letzten vier Module der Bachelor-Prüfung an der Justus-Liebig-Universität eingeschrieben sein.

§ 18

Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder weitere Prüfungsformen gemäß den Modulbeschreibungen.

(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von drei Wochen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Moduls soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten je Kandidat betragen. Bei Gruppenprüfungen gilt diese Spanne je Prüfling. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Weitere Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(5) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bzw. die Anteile der jeweiligen Prüfungsformen zur Bildung der Gesamtbewertung des Moduls bekannt.

(6) Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht die Prüfungskommission durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 19

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Kernkompetenz wird in der Studienrichtung **Ökotrophologie** durch folgende Module vermittelt:

1. Chemisches Praktikum
2. Biologie
3. Anatomie und Physiologie
4. Angewandte Mathematik und Statistik
5. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I
6. Biochemie
7. Ernährungsphysiologie
8. Ernährung des Menschen
9. Pflanzliche Lebensmittel
10. Lebensmittel tierischer Herkunft
11. Familie und Gesellschaft
12. Wirtschaftslehre des Privathaushalts und der Dienstleistungsbetriebe
13. Politik und Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft
14. Betriebliches Produktionsmanagement in der Ernährungswirtschaft
15. Public Health Nutrition

(2) Die Kernkompetenz wird in der Studienrichtung **Agrarwissenschaften** durch folgende Module vermittelt:

1. Chemisches Praktikum
2. Biologie
3. Genetik und Pflanzenzüchtung
4. Angewandte Mathematik und Statistik
5. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I
6. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre II
7. Bodenkunde und Agrartechnik
8. Nutzpflanzenproduktion
9. Pflanzenernährung
10. Phytomedizin
11. Tierzucht

12. Tierernährung
13. Tierhaltung und Nutztierökologie
14. Politik und Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft
15. Betriebliches Produktionsmanagement in der Agrarwirtschaft

(3) Die Kernkompetenz wird in der Studienrichtung **Ernährungswissenschaften** durch folgende Module vermittelt:

1. Allgemeine Chemie
2. Biologie
3. Anatomie und Physiologie
4. Angewandte Mathematik und Statistik
5. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I
6. Biochemie
7. Ernährungsphysiologie
8. Ernährung des Menschen
9. Pflanzliche Lebensmittel
10. Lebensmittel tierischer Herkunft
11. Pathobiochemie
12. Qualitätsparameter ernährungswissenschaftlicher Studien
13. Chemisches Praktikum
14. Physik
15. Ernährungswissenschaftliches Praktikum

(4) Die Kernkompetenz wird in der Studienrichtung **Umweltmanagement** durch folgende Module vermittelt:

1. Chemisches Praktikum
2. Biologie
3. Ökologie und Bodenkunde
4. Angewandte Mathematik und Statistik
5. Allgemeine und molekulare Mikrobiologie
6. Physik
7. Boden und Landschaft
8. Landschaftswasser- und Stoffhaushalt
9. Landwirtschaft und Umwelt
10. Schadstoffe in der Umwelt
11. Angewandte und Umweltmikrobiologie
12. Kreislauf- und Abfallwirtschaft
13. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I
14. Umweltökonomie und Umweltkommunikation
15. Projekt- und Umweltmanagement

(5) Die 13 Profilmodule sind aus dem Katalog im Anhang 1 zu dieser Ordnung auszuwählen. Aus der Kernkompetenz eines anderen Bachelorstudiengangs dieser Ordnung können bis zu vier Kernmodule als Profilmodule gewählt werden. Von den Profilmodulen können bis zu vier Module auch aus Lehrangeboten anderer Fachbereiche der JLU entnommen werden, wenn sie im Umfang und der studienbegleitenden

Prüfungsmöglichkeit den Modulen dieser Ordnung entsprechen. Die Wahl von Lehrangeboten aus anderen Fachbereich oder anderen Studienrichtungen bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Zustimmung wird mit der Genehmigung des Prüfungsplans erteilt.

(6) Die Profilmodule werden nach verfügbarer Kapazität angeboten. Module werden auf Vorschlag der prüfenden Personen des betreffenden Moduls gemäß § 7 vom Fachbereichsrat festgelegt und im Anhang I festgehalten. Module können mit Zustimmung des Fachbereichs auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(7) An auswärtigen Universitäten erworbene Module können anerkannt werden, wenn sie den ECTS-Standards entsprechend ausgewiesen sind.

(8) Die Studierenden können sich während ihres Studiums in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist in einem Diploma Supplement auszuweisen.

§ 20 Bachelor-Thesis

(1) Das Bachelor-Thesis-Modul besteht aus einem schriftlichen Teil (Bachelor-Thesis) und einem mündlichen Teil (Präsentation). Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist im Rahmen des in § 21 genannten Verfahrens zu präsentieren.

(2) Das Thema soll spätestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Es ist einem der belegten Module zu entnehmen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(3) Die Bachelor-Thesis kann von Professoren, Hochschuldozenten sowie von wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde und die in dem entsprechenden Modul gelehrt haben, ausgegeben und betreut werden. Außerplanmäßige Professoren sowie Privatdozenten können die Thesis vergeben, soweit die Betreuung in vollem Umfang sichergestellt ist.

(4) Zur Bachelor-Thesis kann zugelassen werden, wer die erfolgreiche Absolvierung von zehn Modulen der Kernkompetenz sowie 5 Profilmodulen nachweist.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelor-Thesis beträgt sechs Monate. Dazu ist das Thema so einzugrenzen, dass es mit einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden abgearbeitet werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfer vorliegt.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Betreuer abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(7) Die schriftliche Bachelor-Thesis ist von zwei Wissenschaftlern zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss zu Prüfern berufen werden. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema gem. Abs. 3 betreut hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des Kandidaten oder auf Vorschlag des ersten Prüfers von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Einer der Prüfer muss Professor sein. Wird die Bachelor-Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so muss auch das zweite Urteil von einem Professor des Fachbereichs stammen. Ist der zweite Prüfer kein Professor, so muss vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden.

(8) Die Bewertung der schriftlichen Bachelor-Thesis muss von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen.

(9) Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des ersten und zweiten Prüfers die Note festsetzt.

(10) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte, es sei denn, dass die Rückgabe des Themas aus Gründen erfolgte, die der Prüfling nicht zu vertreten hat.

§ 21

Präsentation und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Wurde die schriftliche Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ (E, 4,0) bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium soll spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der schriftlichen Leistung erfolgen. Prüfer sind die beiden Wissenschaftler, die die Bachelor-Thesis bewertet haben.

(2) Das Kolloquium dauert mindestens 20 und maximal ca. 30 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Die Prüfer setzen die Note einvernehmlich fest. § 13 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit zweifach und die Note der Präsentation einfach gewichtet wird. Ergibt sich eine nicht im Notenspektrum enthaltene Teilnote, so ist in Richtung auf die vom ersten Prüfer vergebene Bewertung zu runden. Die Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet worden sind.

(4) Wurde die Präsentation nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden; eine Wiederholung der Bachelor-Thesis ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(5) Zur Präsentation der Bachelor-Thesis sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung Gesamtbewertung

(1) Der Bachelor-Studiengang ist insgesamt bestanden, wenn sämtliche Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet sind.

In § 22 Abs. 2 Satz 4 wird ein Satz (a) eingefügt und er erhält folgende Fassung:

(2) Die Gesamtnote des Bachelor-Studienganges wird entsprechend § 13 festgelegt.

(a) Für die Benotung der Module sind für die Studierenden, die ab 1. Oktober 2009 das Studium beginnen, Noten in folgender Weise zu verwenden:

von 1,0 bis 1,9 = sehr gut

von 2,0 bis 2,6 = gut

von 2,7 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

(b) Für alle übrigen Studierenden sind für die Benotung der Module folgende Noten zu verwenden

(3) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 19 Absatz 8 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs 09	22.08.2009	7.36.09 Nr. 1	S. 14
---	------------	----------------------	-------

(4) Ist der Bachelor-Studiengang nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die zum Bachelor-Studiengang noch fehlenden Module enthält und erkennen lässt, dass der Bachelor-Studiengang nicht bestanden ist und ob ein Prüfungsanspruch noch besteht. .

§ 23 Wiederholung und Fristen

(1) Ein nicht bestandenes Modul kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist höchstens in fünf unterschiedlichen Modulen möglich.

(2) Eine Wiederholung einer nicht-bestandenen Modulprüfung muss bei einer zum Semesterende abgelegten Prüfung spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Eine zu Beginn des Folgesemesters abgelegte Prüfung kann im dritten Prüfungszeitraum wiederholt werden.

Weitere Wiederholungsprüfungen sind erst nach dem nächsten Angebot des Moduls möglich.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Werden die Fristen versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Studiengang, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement entsprechend den Vorgaben der HRK aus. Über die erreichten Grades wird nach deren Ermittlung eine Zusatzbescheinigung erstellt.

§ 25 Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ in dem gewählten Studiengang beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs 09 - Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen versehen.

Abschnitt III: Master-Studiengang

§ 26

Zulassung zum Master-Studiengang

(1) Zu dem Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat und
2. einen akademischen Abschluss mit einer Prädikatsnote (gut und besser) nachweist, der
 - a) in der Anlage 3 aufgeführt ist oder
 - b) einen nicht in der Anlage aufgeführten Studiengang mit den Voraussetzungen gemäß § 8 abgelegt hat.

(2) Zur Prüfung der fachlichen Eignung wird für jede Studienrichtung vom Prüfungsausschuss eine Zulassungskommission berufen. Sie besteht aus mindestens zwei Professoren der jeweiligen Studienrichtung, von denen einer nach Möglichkeit dem Prüfungsausschuss angehören soll. Die jeweilige Zulassungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und erstellt einen Entschließungsvorschlag für den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie von Ausnahmen zu Abs. 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 27

Studienorganisation

(1) Der Kandidat muss mindestens während der Ableistung der letzten 4 Module der Masterprüfung oder während der Anfertigung der Master-Thesis an der Justus-Liebig Universität eingeschrieben sein.

(2) Bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des ersten Studienseesters nach Aufnahme des Master-Studienprogrammes muss der Kandidat seinen Studien- und Prüfungsplan für die Master-Prüfung genehmigen lassen. Er enthält die Benennung der Profilmodule und die Zuordnung zu den Studienseestern. Die Vorlage dieses Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Prüfung im Master-Studienprogramm. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss als Berater bestellt ist. Auf Antrag des Studierenden weist der Prüfungsausschuss rechtzeitig einen Berater zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Im übrigen gelten § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) In dem Studiengang VIII Agrobiotechnology können Profilmodule nur dann gewählt werden, wenn sie auch englischsprachig angeboten werden.

§ 28

Umfang und Art der Prüfung; Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht

- für die Studiengänge 1-7 nach § 5 Absatz 2 aus

- a) acht Kernmodulen der jeweiligen Studienrichtung nach Maßgabe von Absatz 3;
- b) acht Profilmodulen nach Maßgabe von Absatz 4,
- c) dem Master-Thesis-Modul einschließlich des Kolloquiums,

- für den Studiengang Agrobiotechnology nach § 5 Absatz 2 aus

- a) acht Kernmodulen nach Maßgabe von Absatz 3;
- b) sechs Profilmodulen nach Maßgabe von Absatz 4, wobei nur aus den dort genannten Profilmodulen ausgewählt werden kann,

- c) dem Industriepraktiums-Modul,
- d) dem Master-Thesis-Modul einschließlich des Kolloquiums.

(2) Jede Prüfung muss in dem Prüfungszeitraum abgelegt werden, der dem jeweiligen Modul zugeordnet ist.

(3) Folgende acht Kernmodule sind obligatorisch:

1. In der Studienrichtung I: **Ernährungswissenschaften**

- 1. Spezielle Biochemie I
- 2. Spezielle Ernährung des Menschen I
- 3. Praktikum Ernährungsphysiologie
- 4. Lebensmittellehre
- 5. Ernährung und Stoffwechsel
- 6. Pathophysiologie und Ernährungsmedizin
- 7. Methoden in der Ernährungsforschung
- 8. Ernährungsverhalten und Kommunikation

2. In der Studienrichtung II: **Haushalts- und Dienstleistungswissenschaften**

- 1. Alltagsversorgung im Verbund
- 2. Haushalts-, Familien- und Konsumtheorien
- 3. Versorgungs- und Gesundheitsmanagement
- 4. Soziale Dienste
- 5. Sozioökonomik privater Versorgung
- 6. Humanökologische Hypothesen und Theorieansätze
- 7. Prozesstechnik in Lebensmittel- und Dienstleistungsbetrieben
- 8. Unternehmenskommunikation

3. In der Studienrichtung III: **Ernährungsökonomie**

- 1. Organisation und Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
- 2. Produktionswirtschaft und Logistik im Agrar- und Ernährungsbereich
- 3. Angewandte Ökonometrie
- 4. Marktlehre für Fortgeschrittene
- 5. Internationale Ernährungspolitik
- 6. Prozeßtechnik in Lebensmittelbetrieben
- 7. Unternehmenskommunikation
- 8. Betriebliche Entscheidungsunterstützungssysteme in der Agrar- und Ernährungswirtschaft

4. In der Studienrichtung IV: **Pflanzenproduktion**

- 1. Produktionstechniken im Landbau
- 2. Graslandökologie
- 3. Pflanzenzüchtung und Saatgut
- 4. Ernährungsphysiologie der Kulturpflanzen
- 5. Biochemie in der Pflanzenproduktion
- 6. Molekulare Phytopathologie
- 7. Biometrie und Versuchswesen

8. Biologischer und chemischer Pflanzenschutz
5. In der Studienrichtung V: **Nutztierwissenschaften**
 1. Molekulare Tierzucht und Biotechnologie
 2. Zuchtwertschätzung und Zuchtplanung
 3. Verhalten und Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere
 4. Leistungsphysiologie
 5. Spezielle Ernährungsphysiologie
 6. Praktikum Ernährungsphysiologie der Tiere
 7. Tierernährung, Produktqualität und Umwelt
 8. Agrartechnologie
6. In der Studienrichtung VI: **Agrarökonomie und Betriebsmanagement**
 1. Organisation und Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
 2. Produktionswirtschaft und Logistik in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
 3. Methoden der Regionalanalyse und -planung
 4. Angewandte Ökonometrie
 5. EU-Agrar- und Ernährungspolitik
 6. Methodische Grundlagen agrar- und ernährungswirtschaftlicher Analysen
 7. Feld- und Prozessanalyse in der Beratung
 8. Agrartechnologie
7. In der Studienrichtung VII: **Umwelt- und Ressourcenmanagement**
 1. Methoden der Regionalanalyse und -planung
 2. Bodenschutz und Altlastensanierung
 3. Monitoring und Prognose zum Landschaftshaushalt
 4. Standortbewertung für Landnutzung und Naturschutz
 5. Umweltchemie
 6. Ökologie der Agrarlandschaften
 7. Mikrobielle Ökologie
 8. Angewandte Statistik und Umweltinformatik
8. In der Studienrichtung VIII: **Agrobiotechnology**
 1. Biostatistics and Bioinformatics
 2. Special Biochemistry I
 3. Molecular Phytopathology
 4. Plant Protection and Bioengineering
 5. Biotechnology and Genomics
 6. Microbial Food Biotechnology
 7. Risk Assessment, Biosafety and Patent Law
 8. Animal Nutrition
 9. Industrial Internship

(4) Aus der Liste der Profilmodule im Anhang 2 zu dieser Ordnung sind weitere acht Module zu wählen, wobei für den Studiengang Agrobiotechnology die Auswahl auf englischsprachige Module beschränkt ist.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs 09	22.08.2009	7.36.09 Nr. 1	S. 18
---	------------	----------------------	-------

Zur Ableistung der studienbegleitenden Abschlussprüfungen eines Profilmoduls ist das Vorliegen eines genehmigten Studienplanes (§ 27 Abs. 2) erforderlich.

(5) Aus den Kernmodulen eines nicht gewählten Masterstudienganges dieser Ordnung, können bis zu vier Profilmodule entnommen werden. Profilmodule können auch den Lehrangeboten anderer Fachbereiche der JLU entnommen werden, wenn sie im Umfang und der studienbegleitenden Prüfungsmöglichkeit den Modulen dieser Ordnung entsprechen. Die Wahl von Lehrangeboten aus anderen Fachbereichen bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(6) Die Profilmodule werden nach verfügbarer Kapazität angeboten. Module werden auf Vorschlag der prüfenden Personen des betreffenden Moduls gemäß § 5 vom Fachbereichsrat festgelegt und im Anhang II festgehalten. Module können mit Zustimmung des Fachbereichsrates auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(7) Für die Ableistung der Prüfungen gelten § 9 bis 14 entsprechend.

(8) An auswärtigen Universitäten erworbene Leistungsnachweise für Module können anerkannt werden, wenn sie den ECTS-Standards entsprechend ausgewiesen sind.

(9) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen während ihres Studiums einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist gesondert auszuweisen.

§ 29 Master-Thesis

(1) Das Master-Thesis-Modul soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Master-Thesis) und einem mündlichen Teil (Verteidigung).

(2) Die Master-Thesis kann frühestens angemeldet werden, wenn sechs Kernmodule erfolgreich absolviert sind. Sie muss spätestens einen Monat nach der letzten bestandenen Prüfung gemäß § 28 Absatz 1 1. Spiegelstrich a und b bzw. 2. Spiegelstrich a-c angemeldet werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Kandidaten nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Master-Thesis kann von allen, ein Modul in Forschung und Lehre vertretenden Professoren des Fachbereichs 09 (Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement) der Justus-Liebig-Universität vergeben und betreut werden. Entpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren, die in einem Modul beteiligt sind, können eine Master-Thesis vergeben und betreuen, wenn sie die Betreuung und die Bewertung der Arbeit durch eine entsprechende Erklärung sichergestellt haben. Die Master-Thesis darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Justus-Liebig-Universität durchgeführt werden, wenn sie dort von einem Professor nach Satz 1 mitbetreut werden kann.

(4) Der Kandidat kann aus den Gebieten der von ihm belegten Kern- oder Profilmodule eines wählen, aus dem das Thema der Master-Thesis stammen soll. Ihm ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(5) Der Bearbeitungszeitraum der Master-Thesis soll sechs Monate nicht überschreiten. Dazu ist das Thema so einzugrenzen, dass es in einer Bearbeitungszeit von 720 Stunden abgearbeitet werden kann. Das Thema der Master-Thesis ist so einzugrenzen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden.

(6) Der Kandidat beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von dem Betreuer beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Master-Thesis ist in deutscher, im Studiengang Agrobiotechnology in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfer vorliegt.

§ 30

Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die schriftliche Master-Thesis ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Betreuer abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Die Master-Thesis wird von zwei Prüfern nach § 7 (1) und (2) gemäß § 13 bewertet, von denen einer der Betreuer ist. Einer der Prüfer muss Professor der Justus-Liebig Universität sein. Die Prüfer werden von dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt. Der Kandidat kann hierzu einen Vorschlag machen. Bei einer im Ausland angefertigten Master-Thesis kann der ausländische Betreuer durch einen Prüfer aus dem FB 09 ersetzt werden.

(3) Die Note ergibt sich als das arithmetische Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des ersten und zweiten Prüfers die Note festsetzt. Die Bewertung erfolgt spätestens nach sechs Wochen.

(4) Wurde die schriftliche Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (F; 5,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierzu eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Er kann eine zweite Arbeit mit einem anderen Thema anfertigen. Die Vergabe muss spätestens binnen einem Monat beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 29 gilt entsprechend, wobei eine Rückgabe des Themas und eine zeitliche Verlängerung der Arbeit ausgeschlossen sind. Eine zweite Wiederholung ist ebenfalls ausgeschlossen.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (F; 5,0) bewertet.

§ 31

Verteidigung der Master-Thesis; Benotung

(1) Wurde die schriftliche Master-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit in einem mit der Prüfungskommission zu führenden Kolloquium zu verteidigen. Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Prüfern gemäß § 30 Absatz 2.

(2) Das Kolloquium soll spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe der schriftlichen Leistung stattfinden und dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmen die Prüfer. Die Prüfer setzen die Note einvernehmlich fest.

(3) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet wird. Ergibt sich eine nicht im Notenspektrum enthaltene Teilnote, so ist in Richtung auf die vom ersten Gutachter vergebene Bewertung zu runden. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet worden sind.

(4) Wurde das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (F; 5,0) bewertet, so kann es einmal wiederholt werden; eine Wiederholung der Master-Thesis ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(5) Zu dem Kolloquium sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen des Kolloquiums können die Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 32
Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung;
Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in den 16 Kern- und Profilmodulen und die Master-Thesis jeweils mindestens mit „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des Durchschnitts der Noten der nach § 28, Abs. 1 abgelegten Prüfungen. Die Modulprüfungen werden einfach, die Note der Masterarbeit wird vierfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt der Noten

(a) Für die Benotung der Module sind für die Studierenden, die ab 1. Oktober 2009 das Studium beginnen, Noten in folgender Weise zu verwenden:

von 1,0 bis 1,9 = sehr gut

von 2,0 bis 2,6 = gut

von 2,7 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

(b) Für alle übrigen Studierenden sind für die Benotung der Module folgende Noten zu verwenden von 1,0 bis 1,3= ausgezeichnet

von 1,4 bis 2,0= sehr gut

von 2,1 bis 3,0= gut

von 3,1 bis 3,7= befriedigend

von 3,8 bis 4,0= ausreichend

(3) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 28 Absatz 9 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 33
Wiederholung der Master-Prüfung; Fristen

(1) Für die Wiederholung der Prüfungen in den Modulen gilt § 21 Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine zweite Wiederholung in höchstens vier unterschiedlichen Modulen möglich ist.

(2) Für die Wiederholung des schriftlichen Teils der Masterarbeit gilt § 30 Absatz 4 entsprechend. Wurde das Kolloquium nicht bestanden, kann es unter entsprechender Anwendung des § 30 Absatz 4 einmal wiederholt werden; eine Wiederholung der schriftlichen Masterarbeit ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 34
Zeugnis

Für das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung gilt § 24 entsprechend.

§ 35
Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält der Kandidat eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ in der gewählten Studienrichtung beurkundet.

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs 09	22.08.2009	7.36.09 Nr. 1	S. 21
---	------------	----------------------	-------

(2) Die Master-Urkunde wird von dem Dekan des FB 09 (Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement) und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der JLU Gießen versehen.

Abschnitt IV

§ 36

Ungültigkeit der Bachelor- oder Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 37

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Modulverantwortlichen zu stellen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Modulverantwortlichen festgelegt. Der Modulverantwortliche macht die Einsichtnahmen aktenkundig.

§ 38

Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 39

Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ und „Master of Science tritt mit Beginn des Wintersemesters 2007 in Kraft.

(2) Studierende, die nach der Ordnung vom 20.6. 2001 begonnen haben, können

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs 09	22.08.2009	7.36.09 Nr. 1	S. 22
---	------------	----------------------	-------

1. das Studium nach der Ordnung beenden, längstens bis 2 Semester nach der Regelstudienzeit. Für Härtefälle trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.
2. in den Studiengängen nach dieser Ordnung wechseln, wenn sie den Wechsel bis zum Ende des Jahres 2007 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären.

Gießen, den 06.09.2007

Prof. Dr. Roland Herrmann

Dekan des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement